

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 56 (1911)
Heft: 13

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 1. April 1911, No. 4

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

5. Jahrgang.

No. 4.

1. April 1911.

Inhalt: Ein Wort zur Erteilung eines Ergänzungskredites von Fr. 1,863,000 für Errichtung neuer Hochschulbauten. — Das Lehrerbesoldungsgesetz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Ein Wort

zur Erteilung eines Ergänzungskredites von Fr. 1,863,000 für Errichtung neuer Hochschulbauten.

Am 26. April 1908 nahm das Zürchervolk mit glänzender Mehrheit — mit 57,300 Ja gegen 23,937 Nein — den Aussonderungsvertrag mit dem Bunde an, und bewilligte zugleich für die neuen Hochschulbauten einen Kredit von 2 1/2 Millionen Franken an die 6 Millionen betragenden Baukosten. Auf Grund einer Ausschreibung wurde noch im selben Jahre das Bauprojekt von Curjel und Moser, Architekten in St. Gallen und Karlsruhe, mit dem ersten Preis ausgezeichnet und am 4. Februar 1909 vom Regierungsrate genehmigt. Curjel und Moser nahmen im Laufe der weitem Projektstudien tiefe und einschneidende Änderungen an ihrem ersten Projekte vor, in steter Fühlung mit der Hochschulkommission. Statt der zur Verfügung stehenden Fr. 6,418,863 benötigte man nun aber 8,281,863 Fr., so dass ein ungedeckter Betrag von 1,863,000 Fr. verblieb, Baudirektor Bleuler erklärte im Kantonsrate offen, dass er schweren Herzens auftrete; auch er und der Regierungsrat seien im höchsten Grade überrascht gewesen, als sie von den definitiven Kostenangaben für das Hochschulprojekt Kenntnis genommen haben. Er führte dann aus, man sei in Behördenkreisen im Jahre 1908, als für die Hochschulbauten die Summe von 6 Millionen in Aussicht genommen wurden, davon überzeugt gewesen, dass man mit dieser Summe auskommen könnte. «Wir haben», sagte er, «oft die Erfahrung gemacht, dass wenn man Vorlagen von so grosser Ausdehnung zu berechnen hat, man bei der Ausarbeitung der Detailpläne Überraschungen erleidet. Die ursprünglichen Berechnungen sind auf Grund genereller Projekte gemacht worden.» Weiter bemerkte er: «Nachdem die akademische Baukommission nach erneutem, einlässlichem Studium erklärt hatte, dass die neue Vorlage nur für das Notwendigste ausreiche, so fanden wir, es sei angezeigt, dass wir in fürsorglicher Weise noch eine Anzahl von Räumen für die kommende Entwicklung zur Verfügung halten.» Das wird jedermann verstehen. Das Modell für die Baute und die Pläne mussten jedermann überzeugen, dass wir es mit einer so bedeutenden Baufolge zu tun haben, wie wir sie im Kanton Zürich noch nicht zu lösen gehabt haben. Unter diesem Gesichtspunkt erschien denn auch dem Kantonsrate die Mehrforderung nicht mehr als so ungeheuerlich, so dass er zustimmte und dem Volke empfehlen möchte, ein gleiches zu tun. Die Summe ist zwar gross; aber das sollte doch nicht dazu führen, dass das Volk die Mittel verweigert, die für die richtige Ausführung der Bauten unumgänglich notwendig sind. Alle vorbereitenden Organe sind durch ihre Studien zu der festen Überzeugung gelangt, dass die Summe notwendig ist, wenn etwas den bestehenden Anforderungen Entsprechendes und der Zukunft Dienendes geschaffen werden soll.

Leicht möglich ist, dass dieser Betrag sich noch reduziert. Die Stadt Zürich, die sich seinerzeit in hochherziger Weise zu einem Beitrag an die im Jahre 1908 festgestellte Kostensumme verpflichtet hat, wird nun auch an den notwendig gewordenen Mehrkredit eine entsprechend höhere

Summe leisten, und wie man dieser Tage hat lesen können, stellt der Grosse Stadtrat von Zürich einen dahingehenden Antrag. Die Stadt Zürich darf dies tun; denn die Baute wird ja in der Stadt Zürich erstellt und ihre Bevölkerung zieht daraus gewisse Einkünfte, sowie nachher durch den Betrieb der erweiterten Hochschule.

Durch die Neubauten soll nun für Jahrzehnte einer unleidlichen Raumnot gesteuert werden; ihr Ausbau ist für weite Volkskreise ein dringendes Bedürfnis; denn durch tausend und tausend kleine Verästelungen dringt das, was an der Hochschule gelehrt wird, wieder ins Volk hinaus und befruchtet das Volksleben. Das ist die hohe Bedeutung der Hochschule, und auf diese hohe und grosse Mission der Hochschule darf man es wagen, vom Volke die erforderlichen Mittel zu verlangen, damit die Hochschule ein richtiges Haus erhalte.

Werte Kollegen!

Geht morgen Sonntag zur Urne und stimmt für die Hochschulvorlage mit einem freudigen

Ja!

Das Lehrerbesoldungsgesetz.

(Aus der Weisung zum Antrag des Regierungsrates.)

Die Lehrerbesoldungen.

Aus den bereits genannten Gründen, die erkennen liessen, dass die Besoldungserhöhung von 200 Fr. im Jahre 1904 durch die Verhältnisse unwirksam gemacht worden sei, hat der Kantonsrat zweimal an die am geringsten besoldeten Lehrer sogenannte Teuerungszulagen ausrichten lassen. Das war ein Notbehelf, durch den sicherlich einer beträchtlichen Zahl von Lehrerfamilien eine wahre Wohltat erwiesen wurde. Auf die Dauer halten aber dergleichen ausnahmsweise Massregeln nicht vor. Wie man dazu gelangt ist, allen Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege vermehrte Mittel für ihren Unterhalt zur Verfügung zu stellen, so erweist es sich als notwendig, auch die übrigen festbesoldeten Staats- und Gemeindefunktionäre, die Lehrer und Geistlichen, ökonomisch etwas besser zu stellen. Dabei sind zwei Umstände besonders zu beachten. Der eine liegt in der grossen Zahl der Personen, um die es sich handelt. Auch eine verhältnismässig geringe Erhöhung der Lehrerbesoldungen erfordert eine grosse jährliche Mehrausgabe, weil die Erhöhung mit der grossen Zahl der Lehrer vervielfacht wird. Schon eine Zugabe von 30 Rp. auf den Tag, die gewiss nicht als beträchtlich oder wesentlich spürbar erschiene, erfordert bei dem gegenwärtigen Stand von 1600 Lehrkräften eine jährliche Mehrausgabe von 170,000 Fr., die den Voranschlag bereits erheblich belastet. Der zweite Umstand muss in der wirtschaftlichen Lage unserer Bevölkerung gesucht werden. Sie hat sich in den letzten 50 Jahren gewaltig geändert. Die Ansprüche an Bequemlichkeit und Wohlbefinden, an Nahrung, Kleidung, Wohnung und an die Befriedigung höherer geistiger Bedürfnisse haben sich gesteigert mit der Möglichkeit, sie zu befriedigen. Diese ist das Mass für die ersteren, die Schranke, über die man nicht hinausgehen kann. Wer in beständiger Berührung mit

dem Grossteil der Bevölkerung leben muss, deren Arbeit ihn ernährt, deren Vertrauen ihn trägt, der darf in seiner Lebensführung nicht allzu sehr von derjenigen aller andern abweichen. Im Hinblick auf die mannigfachen Annehmlichkeiten, die der Lehrerberuf zu bieten vermag in der Beschränkung der täglichen Arbeitszeit, den Ferien, der Aussicht auf einen Ruhegehalt, der Erleichterung geistiger Genüsse etc. könnte es unsere Bevölkerung nicht verstehen, dass die Normen für die Besoldungen wesentlich höher angesetzt würden, als die Einkünfte anderer Personen in ungefähr derselben sozialen Stellung. Sie wird deshalb nur dann mit einer Erhöhung einverstanden sein, wenn diese sich in bescheidenen Grenzen hält. Dies musste für den Gesetzesentwurf im Auge behalten werden. Er beschränkt demgemäss die Erhöhung auf folgende Posten:

a) Erhöhung des Grundgehaltes um 200 Fr. für die männlichen Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschule. Der Anfangsgehalt der Lehrerinnen soll auf der bisherigen Höhe verbleiben. Als um die Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts der Eintritt in das Lehramt an staatlichen Volksschulen dem weiblichen Geschlechte bewilligt wurde, befand man sich auf dem Standpunkte, dass Lehrer und Lehrerinnen die gleichen Rechte und Pflichten haben sollten. Man wollte nicht innerhalb der Lehrerschaft eine Konkurrenz schaffen, die der Volksschule hätte gefährlich werden können. Deshalb stellte man an die Lehrerinnen die gleichen Ansprüche bezüglich der Bildungszeit, der Prüfungen und der Lehrbetätigung wie an die Lehrer. Dafür bot man ihnen dieselbe Besoldung, dieselben Ansprüche an Ruhegehalt wie dem Lehrer, dieselben Rechte in der korporativen Stellung. Die Erfahrungen in den letzten 35 Jahren zeigen nun, dass der Satz «Gleiche Rechte, gleiche Pflichten» nicht immer und unbedingt gilt. In den Elementarschulen sind die Leistungen der Lehrerinnen denen der Lehrer ebenbürtig, oft überlegen, und durch Fleiss, Pünktlichkeit, Geschick gelingt es vielen Lehrerinnen, auch in Mehrklassenschulen mit den Lehrern zu wetteifern. Doch ziehen sie die Wirksamkeit an Ein- und Zweiklassenschulen vor und nur verhältnismässig wenige halten auf die Dauer den Anforderungen stand, die das Schulgesetz vom Jahre 1899 dem Lehrer der ungeteilten Achtklassenschule zumutet. Von 210 ungeteilten Primarschulen werden gegenwärtig nur 35 von Lehrerinnen geleitet, an 81 Primarschulen mit zwei Lehrkräften sind ebenfalls 35 Lehrerinnen tätig. Mehr als die Hälfte aller im Amte stehenden Lehrerinnen sind in den Städten Zürich und Winterthur angestellt. Diese Umstände, verbunden mit der Rücksicht darauf, dass die Lehrer gewöhnlich eine Familie zu erhalten, Militärdienst leisten und im öffentlichen Leben mannigfache Funktionen auszuüben haben, die man den Lehrerinnen nicht zumutet, haben den Regierungsrat bewogen, in Abweichung von den bisher beobachteten Grundsätzen, für die Lehrerinnen eine Erhöhung der gesetzlichen Barbesoldung nicht eintreten zu lassen.

Die vorgeschlagene Aufbesserung für die Lehrer ergibt eine erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse. Für die 1335 männlichen Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschulen beträgt die Erhöhung 267,000 Fr. Hievon hat der Staat zunächst $\frac{2}{3}$ oder 178,000 Fr. zu übernehmen und an den letzten Drittel gemäss früheren Ausführungen 56 0/0 oder 50,000 Fr. beizutragen. Die Mehrausgabe erreicht also die Summe von 228,000 Fr.

Um aber für die Zukunft den Ausgleich zwischen Besoldung und Bedürfnis einigermaßen zu erleichtern, hat der Entwurf die Bestimmung aufgenommen, dass das Minimum des baren Grundgehaltes je nach drei Jahren, vom 1. Januar 1912 an gerechnet, sich um 100 Fr. erhöht, bis die Er-

höhung den Betrag von 400 Fr. erreicht hat. Diese Bestimmung würde mithin bewirken, dass vom 1. Januar 1924 an die gesetzliche Barbesoldung eines Primarlehrers 2000 Fr. und die eines Sekundarlehrers 2600 Fr. beträgt; die der Lehrerinnen je 200 Fr. weniger. Das Lehrerbildungsgesetz des Kantons Bern hat dem Kantonsrat die Kompetenz gegeben, von sich aus nach Bedürfnis den vom Staate übernommenen Anteil an der Lehrerbildung zu erhöhen.

b) Ausrichtung von Besoldungszulagen an die Lehrer von ungeteilten Schulen.

Das Gesetz vom Jahre 1899 betreffend die Volksschule und mit ihm das Besoldungsgesetz vom Jahre 1904 sehen vor, dass ausserordentliche Besoldungszulagen ausgerichtet werden, um den allzu häufigen Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden einzuschränken. In der Regel sollten diese Zulagen nur Lehrern von ungeteilten Primarschulen zukommen. Die betreffenden Lehrer mussten sich verpflichten, mindestens drei Jahre lang an der Stelle zu verbleiben oder bei früherer Lösung des Anstellungsverhältnisses die erhaltenen Zulagen zurückzahlen. Der vorliegende Gesetzesentwurf will den Gedanken, der jenen Gesetzesbestimmungen zugrunde liegt, noch etwas verallgemeinern. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Lehrerschaft das Bestreben besteht, ungeteilte Schulen zu meiden. Seit die tägliche Schulzeit auf die im 13. und 14. Altersjahre stehenden Kinder ausgedehnt wurde, ist die Arbeit des Lehrers in einer Schule, die alle Jahresklassen enthält, in erheblichem Masse schwieriger und anstrengender geworden. Lehrerinnen vermögen gewöhnlich den Anstrengungen, die ihnen die Führung einer solchen Schule auferlegt, nur während einer kurzen Reihe von Jahren standzuhalten. Die Lehrer aber, namentlich, wenn sie bereits eine Familie gegründet haben, trachten von den ungeteilten Schulen weg in grössere Ortschaften zu gelangen, wo ihnen ein besseres Auskommen winkt und sie namentlich auch Gelegenheit finden, ihren eigenen Kindern bequemer den Besuch höherer Schulen zu ermöglichen, oder wo das gesellschaftliche Leben einen gewissen Reiz ausübt. Diesem an sich begreiflichen Streben kann nur dadurch in wirksamer Weise entgegengearbeitet werden, dass man den Gemeinden mit ungeteilten Schulen wenigstens einen der Vorzüge verschafft, die den grösseren Gemeinden das Übergewicht verleihen: die ausgiebigere Besoldung. Und zwar muss dies der Staat tun, weil in der Regel (die wenigen Ausnahmen sind nicht massgebend) die kleinen Gemeinden und Kreise mit ungeteilten Schulen auch diejenigen sind, denen es grosse Mühe macht, oder fast unmöglich ist, aus eigener Kraft den Lehrer so zu besolden, dass er den Verlockungen von anderwärts Widerstand leisten kann, ohne Schaden zu leiden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass von 126 Gemeinden, die in den Jahren 1903 bis 1907 mehr als 10 0/0 Gemeindesteuer beziehen mussten, nicht weniger als 76 solche mit ungeteilten Schulen waren. Das Jahrfünft 1904/8 zählte 141 Gemeinden mit mehr als 10 0/0 Steuern; davon 79 mit ungeteilten Schulen. Gegenwärtig zählt der Kanton 204 ungeteilte Primarschulen, wenn diejenigen mitgerechnet werden, die durch Vereinigung mit andern als selbständige Schule aufgehoben wurden. Von den Sekundarschulen haben 53 je nur einen Lehrer. Nach der Zahl ihrer Dienstjahre und der Grösse der ihnen auszurichtenden Zulagen verteilen sich die betreffenden Lehrer in folgender Weise auf die Bezirke (S. 15 oben):

Die Tabelle führt alle Lehrer an ungeteilten Schulen auf, während der Gesetzesentwurf nur den definitiv gewählten Zulagen verheisst. Die Zahl der letzteren wird immer kleiner sein als die Gesamtzahl der Lehrer, weil die aus den Seminarien austretenden Kandidaten des Lehr-

Primar- und Sekundarlehrer an ungeteilten Schulen.

Kursiv-Ziffern = Lehrerinnen.

Bezirk	Schulen	Dienstjahre Zulage Fr.	Primarlehrer				Total	Sekundarlehrer				Total
			1—3 200	4—6 300	7—9 400	10—... 500		1—3 200	4—6 300	7—9 400	10—... 500	
Zürich,	Schulen		2	—	—	3+1	6	2	—	—	1	3
Affoltern,	»		5+3	—	2	4	14	—	—	—	1	1
Horgen,	»		+2	2	—	1	5	1	—	1	—	2
Meilen,	»		1	1	—	3	5	2	1	—	—	3
Hinwil,	»		6+3	2+4	4	11+2	32	2	—	—	1	3
Uster,	»		9	1	1	6	17	3	—	1	2	6
Pfäffikon,	»		15+2	3	+1	10	31	4	1	—	1	6
Winterthur,	»		16+2	5+1	—	9	33	3	1	—	2	6
Andelfingen,	»		7+2	5	3	5	22	2	—	—	3	5
Bülach,	»		8+1	3+1	1	4	18	3	1	1	4	9
Dielsdorf	»		9+1	2	—	8+1	21	7	—	—	2	9
			78+16	24+6	11+1	64+4	204	29	4	3	17	53

amtes in den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit nicht wählbar sind. Gegenwärtig sind die nicht definitiv gewählten Lehrer besonders zahlreich, nämlich 162 an Primar- und 39 an Sekundarschulen. Von diesen sind die meisten an ungeteilten Schulen tätig. Da nun die Zeit des Lehrermangels vorbei ist, werden die Gemeinden veranlasst werden können, die freigewordenen oder neugeschaffenen Stellen, soweit es möglich ist, definitiv zu besetzen.

Im Jahre 1909 wurden an 86 Lehrer von ungeteilten Schulen und 43 Lehrer an geteilten Primarschulen staatliche Besoldungszulagen im Sinne von § 6 des gegenwärtigen Besoldungsgesetzes ausgerichtet. Diese Zulagen verteilen sich in folgender Weise:

Dienstjahre Zulagen	1—3 Fr. 200	4—6 300	7—9 400	10—... 500	Total
Lehrer an ungeteilten Schulen	19	11	12	44	86
Lehrer an geteilten Schulen	9	1	19	14	43
Zusammen	28	12	31	58	129
Total der Zulagen	Fr. 5,600	3,600	12,400	29,000	50,600

Künftig würden sich laut Entwurf die Verhältnisse wesentlich anders gestalten. Die Zulagen müssten an mindestens 150 Primar- und 40 Sekundarlehrer an ungeteilten Schulen, sodann an zirka 100 Lehrer an geteilten Primar- und Sekundarschulen ausgerichtet werden. Es wären also im ganzen statt 130 wahrscheinlich etwa 290 ausserordentliche Zulagen nötig. Verteilt sich diese Zahl in analoger Weise auf die Dienstalter wie gegenwärtig, so erhielten im Laufe der Jahre 60 Lehrer Zulagen von 200 Fr.; 30 je 300 Fr.; 70 je 400 Fr. und 130 je 500 Fr. Die Mehrausgabe würde zirka 60,000 Fr. sein; sie würde die kleinen Gemeinden erheblich entlasten und dazu beitragen, dass grössere Gemeinden weniger auf freiwillige Zulagen abstellen müssten, da diese Zulagen nicht mehr an die Bedingung geknüpft sind, dass die Gemeinden solche von gleicher Höhe ausrichten.

c) Dass bei der Aufbesserung der Besoldungen für die Lehrer auch der *Arbeitslehrerinnen* gedacht werden muss, ist selbstverständlich. Es wird vorgeschlagen, ihren Grundgehalt um 5 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde zu erhöhen, die Dienstalterszulagen unverändert zu lassen. Die beantragte Erhöhung hätte eine Mehrausgabe von 20,000 Fr. zur Folge, die sich auf 600 Arbeitslehrerinnen verteilt.

d) Die *Vikariatsbesoldungen* sollen nicht mehr auf die Woche, sondern auf den Arbeitstag berechnet werden. Die Ansätze sind so gewählt, dass sie ungefähr eine Verweserbesoldung ausmachen. Dies hätte eine jährliche Mehrausgabe von 20,000 Fr. zur Folge.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes sind dem bestehenden Gesetze entnommen oder von so leicht zu übersehender Tragweite, dass sie einer Erläuterung nicht bedürfen; sie werden auch keine einschneidenden finanziellen Folgen haben.

Eine vorläufige Zusammenstellung der Mehrkosten, die der Entwurf dem Staate zuweisen wird, ergibt nach den bisherigen Erörterungen:

1. Mehrausgaben zugunsten der Gemeinden:

- An den letzten Drittel der Barbesoldungen Fr. 100,000
- an die Kosten für Lehrerwohnungen » 490,000
- an Schulhausbauten, Mobilier etc. » 50,000
- an Lehrmittel etc. » 30,000
- an Stammgutdefizite » 50,000

Fr. 720,000

2. Mehrausgaben für Lehrerbesoldungen:

- Erhöhung d. Grundgehaltes Fr. 178,000
- Zulagen an Lehrer von ungeteilten Schulen . . . » 60,000
- Erhöhung der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen . . » 20,000
- Erhöhung der Vikariatsbesoldungen » 20,000 » 278,000

Zusammen: Fr. 998,000

Mehrere Kantone, Bern, Solothurn etc., haben im letzten Jahre Gesetze geschaffen, die ihnen für die Lehrerbesoldungen allein mindestens ebenso grosse Mehrausgaben brachten, wie uns der Entwurf. Für Bern z. B. beträgt sie 812,000 Fr. Unser Entwurf kommt den Gemeinden in dem Masse entgegen, wie es sonst nirgends geschieht.

Durch die Vorlage dieses Gesetzesentwurfes entledigt sich der Regierungsrat einer Aufgabe, die ihm der Kantonsrat am 5. Februar 1908 durch ein Postulat übertragen hat, das folgenden Wortlaut hat:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht entsprechend der dauernden Verteuerung der gesamten Lebenshaltung und der bereits beschlossenen beziehungsweise in Aussicht stehenden Besoldungserhöhungen der Staatsangestellten und Lehrer an der Hoch- und Mittelschule auch das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer und das Gesetz betreffend das Kirchenwesen im Sinne einer zeitgemässen Besoldungserhöhung für die Geistlichen und Lehrer zu revidieren oder ihnen eventuell die für die andern Funktionäre der Staats- und Bezirksverwaltung vorgesehenen Teuerungszulagen ebenfalls auszurichten seien.»

Der Regierungsrat hat den zuletzt genannten Weg bereits zweimal beschritten und der Kantonsrat hat seinen Anträgen zugestimmt, jedoch nicht ohne darauf Gewicht zu legen, dass die Besoldungsverhältnisse der beiden Kategorien von Beamten nur durch ein Gesetz in konstitutionell unanfechtbarer Weise geordnet werden können.

Dem vorliegenden Entwurf ist auch durch zwei Initiativbegehren gerufen worden, über die dem Kantonsrat in besondern Vorlagen Bericht erstattet wird. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass beide Initiativvorschläge abgewiesen und der von ihm verfasste Entwurf den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zu der sogenannten Seebacher Initiative zum Entscheide vorgelegt werden sollte.

Indem der Regierungsrat diesen Gesetzesentwurf dem Kantonsrat zur Prüfung und Vorberatung für die Volksabstimmung unterbreitet, ist er sich wohl bewusst, dass er damit an die Opferwilligkeit der Bevölkerung unseres Kantons eine grosse Anforderung stellt. Er sieht voraus, dass dieser Anforderung aus den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Staatseinnahmen nicht Genüge geleistet werden kann, sondern eine Erhöhung der Staatssteuer um $\frac{1}{2}$ 0/00 bis 1 0/00 notwendig wird. Da aber der grössere Teil der Mehrausgabe den Gemeinden zugute kommt, die mit Steuern im Übermasse belastet sind, wird in bescheidener Weise ein Ausgleich durch die Verminderung der betreffenden Gemeindesteuern eintreten. Sodann ist daran zu erinnern, dass die Mehrausgabe zur Verbesserung der Schulverhältnisse dienen soll. Der Kanton Zürich gibt viel aus für seine Schulen, mehr als viele andere Kantone; er hat damit bisher keine schlimmen Erfahrungen gemacht; sein Wohlstand ist nicht vermindert worden, sondern er hat sich gemehrt. Man weiss, dass man einen Teil der materiellen Erfolge dem wohlausgebildeten und gut unterhaltenen Schulwesen verdankt. Man weiss, dass die Gestaltung aller Lebensverhältnisse dahin drängt, die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen zu erhöhen durch eine weitgehende Ausbildung seiner körperlichen, intellektuellen und moralischen Kräfte. Man weiss auch, dass die Schule diese Aufgabe nicht erfüllen kann, wenn es ihr an einsichtigen, gutgebildeten, fleissigen, charakterfesten und in ihrem Beruf mit Wärme und Begeisterung wirkenden Lehrern gebricht. Diesen darf man das Entgelt für Mühe und Arbeit, das sie beanspruchen müssen, nicht vorenthalten.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

4. Vorstandssitzung.

Montag, den 13. März 1911, abends 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Honegger.

Aus den Verhandlungen.

1. Der Vorstand nimmt folgende Verabtragungen vor:

a. *Ausserordentliche Generalversammlung* Samstag, den 1. April, nachmittags 2 Uhr, im Auditorium 4 der Universität Zürich. Trakt. Besoldungsgesetz.

b. *Generalversammlung* (§ 12 der Statuten) Samstag, den 6. Mai, nachmittags 2 Uhr, in der Aula des Hirschengrabenschulhauses. Traktanden: 1. Besoldungsgesetz, 2. Fortbildungsschulgesetz, Vorlage der kantonsrätlichen Kommission.

c. *Delegiertenversammlung* Samstag, den 10. Juni, nachmittags 2 Uhr, im Schulhaus Altstadt in Winterthur. Trakt. siehe § 22 der Statuten.

2. *Besoldungsgesetz.* Nach Anhörung des Referenten, Aktuar *Wespi*, und gewalteter Diskussion, beschliesst der Vorstand, der Delegiertenversammlung folgende Abänderungsanträge als Wünsche der zürcherischen Lehrerschaft vorzulegen:

a. Die Besoldung für die Sekundarlehrer ist auf 2400 Fr. bzw. 2200 Fr. anzusetzen.

b. In § 1. Die in Alinea 2 vorgesehene automatische Erhöhung des Grundgehaltes soll alle 2 Jahre vor sich gehen, so dass die Lehrer nach acht statt erst nach zwölf Jahren in den Genuss des vollen Grundgehaltes gelangen.

c. Die Einschätzung der Naturalentschädigungen durch den Erziehungsrat (Al. 3) soll alle drei statt sechs Jahre vorgenommen werden.

Zu § 52: Es sind sechs Alterszulagen von je 100 Fr. auszurichten, die Erhöhung hat alle drei Jahre zu geschehen.

Zu § 4: In den Gemeinden, die eine ungeteilte Sekundar-, aber geteilte Primarschule besitzen, ist die Staatszulage von Gesetzes wegen auch den Primarlehrern auszurichten.

Zu § 5: Die Arbeitslehrerinnen erhalten statt der im Entwurfe vorgesehenen vier Alterszulagen von je 5 Fr. in fünfjährigen Zeitstufen sechs solche nach je vier Jahren.

Zu § 8. Ein Vikariat darf in der Regel nicht mehr als zwei Jahre dauern. Kann der Lehrer nach Ablauf dieser Frist sein Amt nicht wieder versehen, so ist von § 10 Gebrauch zu machen.

Zu § 14: Am Schluss von Al. 1 ist der Satz einzuschreiben: «Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates» (siehe § 14 des Gesetzes betr. die Besoldung der Volksschullehrer 1904).

Zu § 15, Al. 1: In Parenthese soll es heissen: Grundgehalt, Zulagen, Naturalien (statt nur Wohnung) analog § 28 der Verordnung betr. Leistungen des Staates für das Volksschulwesen 1906.

Im Entwurfe des Regierungsrates ist zwischen der Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen ein Unterschied von 200 Fr. vorgesehen. Es ist dies, abgesehen vom zweiten Teile der Vorlage, der die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen im Sinne des Finanzausgleiches neu regulieren will, wohl die einschneidendste Neuerung des Gesetzes.

Der Vorstand hatte die Beratung über diesen Punkt mit Rücksicht auf ein Mitglied, das erst später erscheinen konnte, an den Schluss verschoben. Infolge vorgerückter Zeit musste es nach der Diskussion darauf verzichten, seinen Standpunkt zu dieser Frage zu fixieren.

In Deutschland beträgt der Besoldungsunterschied zwischen Lehrern und Lehrerinnen durchschnittlich 330 Fr. in der Anfangsbesoldung und 1250 Fr. in der Endbesoldung.

Die Gründe, die für Gleichstellung sprechen, wurden in der letzten Nummer des Blattes von einem Vorstandsmitglied auseinandergesetzt.

Den zweiten Teil der Vorlage zieht der Vorstand nicht in Beratung. In bezug auf das weitere Vorgehen wird beschlossen:

a. Die Wünsche der Lehrerschaft werden der kantonsrätlichen Kommission zur Vorberatung des Gesetzes in begründender Eingabe zur Kenntnis gebracht.

b. Die Delegierten werden zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen, um die Anträge des Vorstandes zu prüfen und endgültige Beschlüsse zu fassen.

c. Der Entwurf des Regierungsrates wird als Grundlage für die Beratungen der ausserordentlichen Delegiertenversammlung im «Päd. Beobachter» abgedruckt.

Schluss 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

W.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; H. Honegger, Lehrer, Zürich IV; R. Huber, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen; U. Wespi, Lehrer, Zürich II; E. Gassmann, Sekundarlehrer, Winterthur. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.

Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.